

zu BT-Drs. 16/6519
zu BT-Drs. 16/6769
zu BT-Drs. 16/6771

Landesjugendring Brandenburg Trägerwerk e.V.
anerkannter Träger des FÖJ und FSJ in Brandenburg
Bernd Mones, Geschäftsführer Landesjugendring Brandenburg e.V.

**Stellungnahme
zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“**

Vorbemerkung:

Der Landesjugendring Brandenburg – Trägerwerk e.V. ist seit 1994 Träger des freiwilligen ökologischen Jahres und seit 2005 Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Wir betreuen z.Zt. ca. 80 Freiwillige. Die Beantwortung der u.g. Fragen erfolgte daher grundsätzlich aus Trägerperspektive, schließt aber durchaus die Folgewirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung für die betroffenen Freiwilligen und Einsatzstellen mit ein.

Neben den in dem Fragenkatalog aufgeführten Themen möchte ich folgende grundsätzliche Bemerkungen machen:

1. Es erscheint uns als Träger grundsätzlich nicht angemessen, dass der Bund angesichts einer sehr geringen Beteiligung an der Gesamtfinanzierung der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste ein Gesetz mit einer solch erheblichen Regelungstiefe vorlegt.
2. Angesichts der erheblichen Beteiligung an den Kosten der Freiwilligen Jahre anderer Stellen weist die Einbeziehung dieser Stellen (Länder, Träger, Einsatzstellen, EU) aus unserer Sicht erhebliche Defizite auf. Zudem sind wir als Träger gehalten, das Freiwilligenjahr möglichst partizipativ für die TeilnehmerInnen zu gestalten. Eine Beteiligung der betroffenen Freiwilligen konnte jedoch nicht stattfinden, da die Planungen erst sehr spät an die Träger kommuniziert wurden.
3. Unseres Erachtens ist bislang nicht geklärt, ob Freiwillige angemessen an betrieblichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechten partizipieren. Da sie nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind, werden sie nicht von den gängigen Regelwerken (z.B. Betriebsverfassungsgesetz) erfasst.

I. Allgemeine Fragen zum JFDG

Zu 1.)

Der Zusammenführung beider Gesetze in ein Freiwilligengesetz steht nichts entgegen, da die gesetzlichen Grundlagen für das FSJ und FÖJ in den aus Trägersicht wesentlichen Punkten identisch ist.

Die Umbenennung des FSJahres und FÖJahres in „Dienst“ ist unbegründbar und ginge zu Lasten der über Jahre bzw. Jahrzehnte etablierten öffentlichkeitswirksamen

Begriffe, würde darüber hinaus erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand nach sich ziehen. Der Begriff „Jahr“ bezieht sich auf ein Bildungsjahr mit einem klar definierten pädagogischen Konzept und ist nicht gleichzusetzen mit anderen Diensten, die es in großer Vielfalt neben dem FSJ und FÖJ gibt. Zudem ist grundsätzlich die Koppelung „Freiwillig“ und „Dienst“ fragwürdig, da Dienste in der Regel aus unterschiedlichen Gründen eben nicht freiwillig sind und irreführende Wirkungen haben.

Zu 2.)

Die zeitliche Flexibilisierung des FÖJ/FSJ wirkt sich auf alle Beteiligten des Bildungsjahres negativ aus: der Teilnehmer, der Einsatzstellen und der Träger.

Aus Sicht der Teilnehmer:

Freiwilligenjahre mit der Dauer von mindestens sechs Monaten zeichnen sich durch die dabei stattfindende pädagogische Begleitung und Betreuung aus und heben sich dadurch deutlich von Praktika ab. Über die Einblicke in ein Berufsfeld hinaus, soll ein/e Freiwillige/r die Möglichkeit haben, Kompetenzen zu erwerben, sich zu einem anerkannten Mitglied eines Arbeitsteams entwickeln können, eigenständiges Arbeiten zu erlernen, sowie eigenständige Projekte umsetzen zu können. Über die lange Dauer hat der/die Freiwillige/r die Chance auf eine tiefgreifende persönliche Weiterentwicklung und Stärkung seines persönlichen Potentials.

An solchen Entwicklungsprozessen können Freiwillige/r, Einsatzstelle und Träger gemeinsam nur nach einer mehrwöchigen- bis zum Teil mehrmonatigen(!) Eingewöhnungs- und Einarbeitungsphase des/der Freiwilligen/r arbeiten. Für eine Aufteilung eines Freiwilligenjahres in Blöcke von drei Monaten bei unterschiedlichen Einsatzstellen, Trägern und damit verbunden Orts- und Tätigkeitswechseln gibt es keine pädagogischen Argumente.

Aus Sicht der Einsatzstellen:

Die Einsatzstellen stellen jedes Jahr einem Jugendlichen die Möglichkeit zur Verfügung, ihre Arbeit kennen zu lernen und Teil eines Teams zu werden. Die Einsatzstellen stellen sich jedes Jahr erneut auf Jugendliche ein, um sie in ihrer Entwicklung betreuen und begleiten zu können.

Die Betreuung der TeilnehmerInnen stellt einen Mehraufwand an Arbeit für die Einsatzstellen gerade in den ersten 3 Monaten dar, da hier die Einarbeitung und das Anleiten der Jugendlichen erfolgt. Erst nach dieser Zeit kann der Jugendliche anfangen, eigenständig zu arbeiten und eigene Projekte in den Einsatzstellen umzusetzen. Sollte ein Wechsel schon nach drei Monaten zu einer anderen Einsatzstelle erfolgen, ist der Gewinn für die Einsatzstellen eher gering bis gar nicht gegeben.

Aus Sicht der Träger:

Der Verwaltungsaufwand der Träger wird überaus steigen, bei eng aufeinanderfolgenden Aus- und Eintritten in das FSJ/FÖJ und damit verbundenen Gesprächen mit den jeweiligen Einsatzstellen, dem neuen „Aufnahme“-Träger, Vertragsänderungen, An- und Abmeldungen bei Krankenkassen, Unfallversicherungen etc..

Aber nicht nur der verwaltungstechnische Aufwand ist hier zu nennen; auch das Kennen lernen der Jugendlichen, ihrer Situation, ihrer Stärken und Schwächen

umfasst einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, um dann Lernprozesse ermöglichen, anregen und begleiten zu können.

Die bisherige Verlängerungsmöglichkeit von 12 auf maximal 18 Monate wird derzeit bereits nur in Ausnahmefällen bewusst eingesetzt. Aber nur dann, wenn bei dem/der Freiwilligen der Entwicklungsprozess von grundlegenden Schlüsselqualifikationen für sich anschließende Bildungswege noch mehr Zeit braucht und das Entwicklungspotential klar zu erkennen ist. Die Freiwilligen bekommen jedoch nicht von vornherein die Möglichkeit zu verlängern, um sich rechtzeitig um weiterführende, persönliche Ziele zu bemühen und um sich nicht auf den Freiwilligendienst „auszuruhen“. Demzufolge ist die Verlängerungsmöglichkeit von bis zu zwei Jahren aus pädagogischer Sicht nicht empfehlenswert.

Die zeitliche Flexibilisierung muss speziellen Projekten vorbehalten werden (wie z.B. „Freiwilligendienste machen kompetent“), um hier eine Kombination von formaler und informeller Bildung und eine stärker individuelle Betreuung gewährleisten zu können. Die zeitliche Flexibilisierung sollte deutlich als Ausnahme von der Regel im Gesetz von den sonstigen Bestimmungen behandelt werden.

Zu 3.)

Die zeitliche Flexibilisierung bezogen auf Kombinationsmöglichkeiten zwischen In- und Ausland ist ebenfalls eines der o.g. „speziellen Projekte“. Aber auch hier gilt: Der Einsatz im Inland sollte, wie bisher, mindestens 6 Monate betragen (auch hierbei gilt die Einarbeitungszeit in den Einsatzstellen zu beachten; sowie die nötige Abgrenzung zu einem Praktikum). Der Einsatz im Ausland sollte ebenfalls mindestens 6 Monate betragen (hier kommt neben der Einarbeitungszeit auch die fremde Landessprache hinzu, das Einleben in fremde kulturelle Gegebenheiten), um die Bildungsziele eines solchen Auslandsaufenthaltes für den/die Freiwillige wenigstens ansatzweise gerecht zu werden.

Zu 4.)

Eine Reduzierung auf an Lernziele orientierte praktische Hilfstätigkeit (§3 (1)) und auf an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle (§3 (3)) birgt die Gefahr einer Reduzierung des Bildungsanspruchs auf Lernstoff oder einer Orientierung auf formale Bildungsbausteine und Verschulung.

Freiwilligenjahre sind Lernorte vor allem für informelle Bildung, für „Learning by doing“, wo es um Kompetenzerwerb, Orientierung und Arbeitswelterfahrung in einem Bildungs- und Entwicklungsprozess geht. Die Seminare bieten die Möglichkeit, die sich über die gemachten Arbeitserfahrungen auszutauschen und zu reflektieren, sowie um die theoretische Ergänzung zur praktischen Arbeit in der Einsatzstelle.

Seminarerweiterung bei 2 Jahren auf 1 Tag mehr pro verlängertem Monat???

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Träger und Einsatzstelle (§3 (5)) mit dem/der Freiwilligen ist keine Grundlage, um individuell abgestimmte Lernziele festzuschreiben. Dies kann nicht vor Beginn eines Freiwilligenjahres mit dem Freiwilligen festgelegt werden. Der Vertrag muss für alle Freiwilligen, unabhängig von deren persönlichen Lernbedarf, gleich sein.

Persönliche Lernziele für jede/n Freiwillige/n werden vom Träger in Absprache mit den Freiwilligen und Einsatzstellen während der Einarbeitungszeit gemeinsam besprochen, in einem Jahresplan festgehalten, durch Zwischengespräche,

Einsatzstellenbesuche, auf Seminaren reflektiert, an den jeweiligen Bedarf angepasst und neu formuliert.

Zu 5.)

Die in einem Jahresverlauf fünf fünftägigen Seminare sind pädagogisch aufeinander aufbauend und abgestimmt, um Lernprozesse, Gruppenbildungsprozesse, Kommunikationsprozesse über einen langen Zeitraum, sich entwickeln zu lassen. Deshalb ist es wichtig, dass eine möglichst feste Gruppe, gemeinsam das gesamte Seminarjahr durchläuft und nicht auf Grund der zeitlichen Flexibilisierung ein Gruppengefüge von vornherein nicht entstehen kann, weil Teilnehmer/innen bei einem Träger ein Seminar mitmachen, beim nächsten Träger ein weiteres bzw. im Laufe eines Zyklus erst zur Mitte oder später oder früher einsteigen etc..

Seminare könnten somit nur noch einen fachlichen Bildungsanspruch gerecht werden, aber nicht den weitaus Wichtigeren, nämlich dem des Kompetenzerwerbs und der prozessbegleitenden Bildungsarbeit.

Zu 6.)

Positiv hier bei ist, dass der Träger der/m Freiwilligen eine Bescheinigung über die Dauer und den Namen der Einsatzstelle sowie die Anzahl der Seminare ausstellen kann. Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis kann dem/r Freiwilligen jedoch nur durch die Einsatzstelle ausgestellt werden, wo der/die Freiwillige die meiste Zeit des Jahres verbringt, die Tätigkeiten durchführt und engen Kontakt zu den Einsatzstellen-Ansprechpartnern aufgebaut hat.

Auf keinen Fall können individuelle Ziele und die Zielerreichung für eine/n Freiwillige/n in der Vereinbarung (siehe §8 (8)) Eingang finden. Diese Festschreibung widerspricht dem Charakter der Freiwilligenjahre und allen pädagogischen / sozialpädagogischen Erkenntnissen. (siehe Ausführungen 4., unten).

Zu 7.)

Die für die Finanzierung eines Freiwilligenjahres Zuständigen Stellen (Land, Bund, ESF, Träger, Einsatzstellen) beteiligen sich an der Gesamtfinanzierung eines Bildungsjahres. Eine Verlagerung der Arbeitgeberfunktion auf die Einsatzstelle konterkariert die gewollte Arbeitsmarktneutralität des Einsatzes der Freiwilligen, die Gesamtverantwortung und Einflussnahmemöglichkeit des Trägers auf den Bildungscharakter.

Zu 8.)

Niveau und Struktur der derzeitigen Förderpauschale sollte insofern angepasst bzw. flexibilisiert werden, da die Bedarfe für die Aufwendungen für Bildung und Betreuung deutlich, je nach primärer Zielgruppe und Einsatzgebiet schwanken. So ist die Einbeziehung von jüngeren (Sek I) oder von Migranten- Jugendlichen oft mit einem höheren Betreuungsaufwand verbunden, dem bei der derzeitigen Förderstruktur nicht entsprochen werden kann, was zu Lasten der Qualität von Bildung und Betreuung geht.

Zu 9.)

Auswirkungen der höheren Finanzierung der FSJ-/FÖJ-Plätze (nach §14c Zivildienstgesetz) auf den Träger, wenn der Freiwillige den Dienst über ein Jahr hinaus ableisten möchte.

---- Der Freiwillige kann nicht ein Zivi-FÖJ oder –FSJ über 12 Monate hinaus ableisten, da das BAZ nur für 12 Monate seinen Geldanteil pro Person einstellt!

Zu 10.)

Möglichkeiten untergesetzlicher Regelungen anstelle von detaillierten Regelungen? Bis 2004 gab es im Land Brandenburg ein Richtlinie zur Durchführung des FÖJ, die das Gesetz auf Gegebenheiten des Bundeslandes und abgestimmt auf die Träger untersetzen konnte. Dies sehen wir als sehr sinnvolle Variante an, Durchführungsbestimmungen den Bundesländern zu überlassen.

Zu 11.)

Ergeben sich aus der Beantwortung der vorgenannten und folgenden Fragen.

II. Bewertung des Gesetzes aus jugend-, bildungs- und engagementpolitischen Gesichtspunkten

Zu 12.)

Ansprüche an Jugendfreiwilligendienste als wichtige Formen

- des bürgerschaftlichen Engagements
- der biografischen Orientierung
- des persönlichen und sozialen Lernens

FSJ und FÖJ haben sich als Erfolgsmodelle in der Bildungslandschaft Deutschlands etabliert. Die tiefgreifenden Veränderungen des neuen Gesetzesentwurfs weichen die Dauer durch zeitliche Flexibilisierung, Bildungsanspruch und dabei bewährte Kontinuität der ablaufenden Bildungs- und Lernprozesse bei den Freiwilligen sowohl die sich über einen längeren Zeitraum aufbauende Seminararbeit und dadurch starke Beteiligung der Freiwilligen an der Semindurchführung auf.

Der Gesetzesentwurf drückt eine auf einen Zeitraum beschränkte Form bürgerschaftlichen Engagements aus, statt nachhaltig die Freiwilligen an gesellschaftliche Prozesse weit über ihren Freiwilligendienst hinaus beteiligen zu wollen. Ein längerfristig gesellschaftliches Engagement entsteht durch eine enge Bindung der Jugendlichen an das Team, die Inhalte der Arbeit der Einsatzstelle, sowie die Verwirklichung eigener Projekte durch die Freiwilligen. Durch die Flexibilisierung wird dieser Prozess stark eingeschränkt.

Die Jugendlichen befinden sich in einem Freiwilligenjahr in einem Prozess der Orientierung, der Findung persönlicher Stärken und Bewusstwerdung persönlicher Schwächen, in der Auseinandersetzung mit sich, ihrer Biographie, ihren Lebenszielen. Die Kontinuität, die durch den Aufenthalt in einer Einsatzstelle und bei einem Träger über mindestens sechs Monate geboten werden kann, kann solche Prozesse erst freisetzen und sinnvoll begleiten.

Zu 13.)

Formulierung von Lernzielen (§3 (3))

Eine Reduzierung auf an Lernziele orientierte praktische Hilfstätigkeit (§3 (1)) und auf an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle (§3 (3)) birgt die Gefahr einer Reduzierung des Bildungsanspruchs auf Lernstoff oder einer Orientierung auf formale Bildungsbausteine und Verschulung.

Freiwilligenjahre sind Lernorte vor allem für informelle Bildung, für „Learning by doing“, wo es um Kompetenzerwerb, Orientierung und Arbeitswelterfahrung in einem Bildungs- und Entwicklungsprozess geht. Die Seminare bieten die Möglichkeit, die sich über die gemachten Arbeitserfahrungen auszutauschen und zu reflektieren, sowie um die theoretische Ergänzung zur praktischen Arbeit in der Einsatzstelle.

III. Bewertung des Gesetzes unter den Gesichtspunkten Arbeitsmarkt und Rentenversicherung

Zu 14.)

Freiwillige gehen kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne ein, sind einem solchen jedoch hinsichtlich der Schutzrechte gleichgestellt. Zu prüfen ist hier, ob Freiwillige grundsätzlich auch Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte wie z.B. die im BVG geregelten Rechte eingeräumt bekommen könnten. Unter Gleichstellungs- und Partizipationsgesichtspunkten wäre dies wünschenswert.

zu 15.)

Jugendfreiwilligendienste, wenn bis zu 24 Monate flexibilisiert, könnten Arbeitsplatzeinsparungen im „regulären Sektor“ nach sich ziehen?

Die Gefahr besteht vor allem bei einer Flexibilisierung bis zu 24 Monaten! Jeder Teilnehmer hat eine Einarbeitungszeit – entsprechend der Fähigkeiten – von 3 bis häufig 6 Monaten. In dem Bewusstsein, dass ein Freiwilliger nach 12 Monaten wieder gehen wird, kann die Einsatzstelle einen Freiwilligen tatsächlich immer nur zusätzlich ins Team aufnehmen, aber keinen Mitarbeiter durch einen Freiwilligen längerfristig ersetzen. Demzufolge werden die Einsatzstellen ein Interesse entwickeln, gut eingearbeitete Freiwillige so lange wie möglich in einer Einsatzstelle zu binden.

Zu 16.)

zu 17.)

zu 18.)

IV. Perspektive der Jugendfreiwilligendienste

Zu 19.)

Die Bemessung der maximalen Höhe des zu zahlenden Taschengeldes ist für uns problematisch, da die Bemessungsgrundlage (RV) in West und Ost zu erheblichen Unterschieden führt und nicht mehr nachvollziehbar und vermittelbar ist. Hier wird vorgeschlagen, eine Bemessungsgrundlage einzuführen, die diese Unterschiede ausschliesst.

zu 20.)

Zukunftsziele für Freiwilligendienste:

- Erhöhung der Akzeptanz von Freiwilligendiensten in der Bevölkerung
- Vielen BewerberInnen einen Platz zur Verfügung stellen

Wirkt der neue Gesetzesentwurf auf diese beiden Ziele hin?

Nein! Akzeptanzerhöhung nicht durch Verallgemeinerung zu einem Begriff erreichbar. Fragen aus der Bevölkerung zu Unterschieden zu anderen Diensten werden sich häufen, die Akzeptanz aufgrund von Undurchsichtigkeit eher sinken. Das selbe gilt für die Flexibilisierung – um so undurchsichtiger ein Regelwerk für die Zielgruppe ist, um so weniger Akzeptanz wird es in der breiten Masse geben, auch wenn einzelne Vorzüge aus einer Flexibilisierung ziehen können. Dafür soll es neben den etablierten Freiwilligendiensten andere Möglichkeiten geben (Kombination In- und Ausland, Erhöhung der Freiwilligenzeit für besondere Zielgruppen wie Benachteiligte etc.).

Eine Erhöhung der Platzanzahl ist nur möglich durch eine Erhöhung der Fördermittel. Durch Verlängerung auf 24 Monate erhöht sich Druck auf die Plätze, im 2. Jahr stehen für gleiche Anzahl von BewerberInnen weniger Plätze zur Verfügung → nicht gerecht.

Zu 21.)

Für Freiwilligendienste muss weiter die Akzeptanz in der Öffentlichkeit erhöht werden, v.a. sollte der Gewinn der Jugendlichen in persönlicher, sozialer und beruflicher Hinsicht immer wieder verstärkt herausgestellt werden. Durch zusätzliche Zertifikate zur Berufsvorbereitung kann die Attraktivität unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund und benachteiligten Freiwilligen erhöht werden. Eine Zusammenarbeit mit Vereinen, die in dem Umfeld arbeiten ist sicher sinnvoll.

zu 22.)
